

Anwendungsfall	häusliches Abwasser			industrielles und gewerbliches Abwasser					
				vor einer Behandlungsanlage			nach einer Behandlungsanlage		
	Prüf-art	Erst-Prüf-rist	Wdh.-Prüfung	Prüf-art	Erst-Prüf-rist	Wdh.-Prüfung	Prüf-art	Erst-Prüf-rist	Wdh.-Prüfung
neu errichtete oder geänderte Grundstückentwässerungsanlagen (GEA)									
neu errichtet	KA ²⁾ + DR ₁	unverzög-lich	30 Jahre	KA ²⁾ + DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	KA ²⁾ + DR ₁	unverzög-lich	30 Jahre
nach Totalumbau / Gebäudeentkernung	KA + DR ₁	unverzög-lich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	20 Jahre
nach baulichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage (z.B. Umbau / Erweiterung)	DR ₂	unverzög-lich	30 Jahre	DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	DR ₂ ₃₎	unverzög-lich	20 Jahre
bei Überbauung vorhandener Leitungen	KA	unverzög-lich	30 Jahre	DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	DR ₂ ₃₎	unverzög-lich	20 Jahre
bestehende Grundstückentwässerungsanlagen (GEA)⁴⁾									
Wasserschutzgebiet der Schutzzone II^{5) 6)}									
GEA vor Stichtag gebaut ⁷⁾	DR ₁	bis 2015	bis 2045	DR ₁	bis 2015	5 Jahre	DR ₁	bis 2015	5 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut ⁷⁾	DR ₁	bis 2020	bis 2050	DR ₁	bis 2020	5 Jahre	DR ₁	bis 2020	5 Jahre
Wasserschutzgebiet der Schutzzone III^{5) 6)}									
GEA vor Stichtag gebaut ⁷⁾	KA	bis 2015	bis 2045	DR ₁	bis 2015	5 Jahre	KA	bis 2015	10 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut ⁷⁾	KA	bis 2020	bis 2050	DR ₁	bis 2020	5 Jahre	KA	bis 2020	10 Jahre
außerhalb von Wasserschutzgebieten									
alle bestehenden GEA	KA	keine Frist ⁸⁾	9)	<i>aus Herkunftsbereichen <u>ohne</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV</i>					
				DR ₁	keine Frist ⁸⁾	9)	KA _{3), 10)}	keine Frist ⁸⁾	9)
				<i>aus Herkunftsbereichen <u>mit</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV</i>					
				DR ₁	2020	5 Jahre	KA _{3), 10)}	2020	20 o. 30 Jahre ¹¹⁾
Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) nach Sanierungen									
nach Erneuerung (z.B. offene Bauweise)	KA + DR ₁	unverzög-lich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	20 Jahre
nach Renovierung (z.B. Schlauchlining)	KA + DR ₁	unverzög-lich	30 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	KA + DR ₁	unverzög-lich	20 Jahre
nach Reparatur (z.B. Kurzliner)	KA o. DR ₁ ¹²⁾	unverzög-lich	30 Jahre	DR ₁	unverzög-lich	5 Jahre	KA o. DR ₁ ¹²⁾	unverzög-lich	20 Jahre

DR₁: Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610; **DR₂**: vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 **KA**: Optische Inspektion nach DIN 1986-30

- In der Tabelle sind die wesentlichen Anwendungsfälle, Prüfverfahren sowie die Fristen für die Erst- und die Wiederholungsprüfung entsprechend SÜwVO Abw NRW, DIN EN 1610 und DIN 1986-30 zusammengefasst. Da die Verordnung und die Normung nicht in jedem Einzelfall aufeinander abgestimmt sind, kann es in Einzelfällen zu Regelungslücken bzw. Widersprüchen kommen. In diesen Fällen sollte eine Abstimmung mit der Gemeinde oder den zuständigen Wasserbehörden erfolgen. Ebenso sind mögliche Abweichungen von den Vorgaben aus Verordnung und Normung mit der Gemeinde oder den zuständigen Wasserbehörden im Einzelfall abzustimmen.
- KA als Sichtprüfung entsprechend DIN EN 1610.
- Nach DIN 1986-30 gilt die die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR₂) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR₁ erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist.
- Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.
- Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.
- Stichtag Baujahr GEA: häusliches Abwasser 01.01.1965; industrielles und gewerbliches Abwasser 01.01.1990.
- Keine Frist: In der SÜwVO Abw NRW werden keine landesweiten Fristen für die erstmalige Prüfung vorgegeben. Nach §§ 60 und 61 WHG sind Betreiber grundsätzlich verpflichtet, ihre Abwasseranlagen nach den a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und selber zu überwachen. Normative Empfehlung für Abwasserleitungen, für die die SÜwVO Abw NRW keine Frist vorgibt: Erstprüfung nach Errichtung, Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren, danach alle 20 Jahre (bei häuslichem Abwasser). Bei industriellem und gewerblichem Abwasser gelten in bestimmten Fällen kürzere Fristen. Fristen können sich darüber hinaus aus der kommunalen Satzung ergeben.
- Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind nach § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW abweichend von der DIN 1986-30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Bei industriellem und gewerblichem Abwasser gelten in bestimmten Fällen kürzere Fristen für die Wiederholungsprüfung (siehe Tabelle 2 in DIN 1986-30).
- Gemäß DIN 1986-30 gilt das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte, über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet wird, nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR₁ durchgeführt wurde.
- 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR₁.
- Nach DIN 1986-30 reicht bei örtlich begrenzten Reparaturen die TV-Inspektion zur Abnahme aus, sofern diese auch vor der Sanierung als Prüfmethode ausreichend war.